



Endgültige Bedingungen vom 18. Januar 2010
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

zum Basisprospekt vom 14. April 2009
zuletzt geändert durch den Nachtrag vom 18.11.2009

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht der Emittentin
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(die "Emittentin")

- WKN TB80VA bis TB80VH -

I. Allgemeine Informationen

Diese Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") ergänzen den Basisprospekt vom 14. April 2009 und sind nicht als eigenständiges Dokument zu verstehen.

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten, zusätzlich zu den im Basisprospekt enthaltenen Risikohinweisen und allgemeinen Produktinformationen, zusammenfassende Produktinformationen und Risikohinweise in Bezug auf die Produkte, die Gegenstand dieser Emission sind, welche die im Basisprospekt dargestellten allgemeinen Produktinformationen und allgemeinen Risikohinweise und/oder produktspezifischen Risikofaktoren zusammenfassend wiedergeben und ggf. konkretisieren.

Zur vollständigen Information über die Emittentin, die hierin angebotenen Wertpapiere und die mit der Anlage in diese Wertpapiere verbundenen Risiken, Verkaufsbeschränkungen und allgemeinen steuerlichen Hinweise ist die Lektüre des gesamten Basisprospektes und des Registrierungsformulars einschließlich aller in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zwingend erforderlich.

1. Bereithaltung des Basisprospektes, des Registrierungsformulars und der Endgültigen Bedingungen

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen definiert oder anderweitig geregelt, haben die in den Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt festgelegte Bedeutung.

Basisprospekt, Registrierungsformular und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

2. Ausstattung der Wertpapiere und der Angebotsbedingungen

Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die vollständigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus dem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen vervollständigen die in dem Basisprospekt offen gelassenen Punkte sowie die mit eckigen Klammern ("[]" bzw. "●") gekennzeichneten Angebotsbedingungen und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie sich in den durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen sind für die Wertpapiere auf Basis der in dem Basisprospekt enthaltenen Muster und der kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt worden.

Die endgültigen Emissionsdaten der Wertpapiere sind vor den Emissionsbedingungen abgedruckt.

3. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind die unter V. abgedruckten **Emissionsbedingungen allein maßgeblich.**

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Produktinformationen und Risikohinweise ist unter III. abgedruckt und wiederholt bzw. konkretisiert - soweit erforderlich - die Ausführungen des Basisprospektes, welcher die allgemeinen Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung enthält.

Sofern der Anleger sich über die Funktionsweise der Wertpapiere und die damit verbundenen Risiken im Unklaren ist, empfehlen wir, sich eingehend z.B. durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater - einschließlich seines Steuerberaters - beraten zu lassen.

4. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Der Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

5. Informationsweitergabe

Niemand ist berechtigt, über die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben und/oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Wertpapiere zu erteilen. Aus derartigen Informationen kann nicht geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Kenntnisnahme und/oder Übergabe der Endgültigen Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung der Endgültigen Bedingungen keine Änderungen hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben ergeben haben.

II. Basiswert

Zinsterminkontrakte (die "Basiswerte")/relevante Referenzstellen/Internetseiten der relevanten Referenzstellen

1. Spezifische Risiken des Basiswertes/Einfluss des Basiswertes auf die Wertpapiere (II. C. 2.2. des Basisprospekts)

Der den Wertpapieren als Basiswert jeweils zugrunde liegende Zinsterminkontrakt wird unter V. festgelegt. Der anfängliche Zinsterminkontrakt wird unter IV. festgelegt.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem jeweiligen Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Kursentwicklung des Basiswertes ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses: Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Der Optionsscheininhaber hat zu berücksichtigen, dass das Risiko von Wertverlusten während der Laufzeit der Wertpapiere besteht. Während der Laufzeit kann der Wert eines Optionsscheins unterhalb des vom Optionsscheininhaber aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegen. Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswertes nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Anpassungsmaßnahmen (wie in den Emissionsbedingungen unter V. beschrieben) ändern oder kann ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus kann sich der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern, was sich gegebenenfalls nachteilig auf die Höhe des Differenzbetrages und auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen.

Bei Zinsterminkontrakten als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontraktes. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen Terminkontraktes selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Durch den Erwerb des auf den Basiswert bezogenen Wertpapiers, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den entsprechenden Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann daher ausschließlich Rechte aus den Wertpapieren geltend machen.

2. Beschreibung des Basiswertes

Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des Basiswertes gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie z. B. Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls auch in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Der betreffende Future-Kontrakt wird am Tag des Knock-out-Fristbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt.

Dem Euro-BUND-Future liegen nominal EUR 100.000,- einer fiktiven langfristigen Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit 8½- bis 10½-jähriger Restlaufzeit mit einem Zins-Kupon von 6 Prozent zugrunde. Der zugrunde liegende Kontraktwert beträgt EUR 100.000,00. Die Preisermittlung erfolgt in Prozent vom Nominalwert. Die minimale Preisveränderung beträgt 0,01 %; dies entspricht einem Wert von EUR 10,00. Die Terminkontrakte des Euro-BUND-Future werden jeweils in den Monaten März, Juni, September und Dezember von der EUREX Frankfurt AG aufgelegt und haben eine anfängliche Laufzeit von 9 Monaten.

Die verschiedenen den Wertpapieren jeweils unterliegenden Zinsterminkontrakte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zinsterminkontrakte	Relevante Referenzstellen	Internet-Seiten de relevanten Referenzstellen
Euro-BUND-Future - ISIN DE0009652644 -	EUREX Frankfurt AG	www.eurexchange.com

Eine genaue Beschreibung der Zinsterminkontrakte sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Zinsterminkontrakte und der entsprechenden relevanten Referenzstellen, an denen die

Zinsterminkontrakte gehandelt werden, können der Internet-Seiten der relevanten Referenzstellen (wie in der vorstehenden Tabelle aufgeführt) entnommen werden.

Informationen über die Volatilitäten der Zinsterminkontrakte werden bei der Emittentin auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der korrekten inhaltlichen Wiedergabe der genannten Internetseiten und/oder für den Fall, dass die entsprechende Internetseite sich ändern sollte. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten dienen lediglich als Informationsquelle. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernimmt die Emittentin keine Verantwortung und/oder Gewähr. Insbesondere sind die Kursinformationen des Basiswertes lediglich historische Daten und lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung des Basiswertes zu und dürfen keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

III. Informationen über die Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen

Nachfolgend sind die entsprechenden die Wertpapiere betreffenden Produktinformationen und Rückzahlungsmodalitäten nebst den allgemeinen und produktspezifischen Risikofaktoren abgedruckt. Diese wiederholen und konkretisieren im Einzelfall die Ausführungen des Basisprospektes, welcher die allgemeinen Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung enthält.

Dem Anleger wird geraten, vor jeder Anlageentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich vor der Kaufentscheidung mit seiner Hausbank, einem qualifizierten Berater – einschließlich Steuerberater – in Verbindung zu setzen.

2. Wertpapiertyp (V. C. 4.1.1. des Basisprospekts)

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Zinsterminkontrakte.

3. Produktbeschreibung/Rechte des Wertpapierinhabers (V. C. 4.1.7. des Basisprospektes)

Produktbeschreibung

Bei den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Open End-Turbo-Optionsscheinen (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" oder die "Open End-Turbo-Optionsscheine" oder die "Open End-Turbos" genannt) handelt es sich um Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung. Open End-Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Open End-Turbo-Optionsscheins nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst.

Open End-Turbos zeichnen sich durch eine wesentliche Kursmarke, den Basiskurs, aus. Der Basiskurs, der nach Ausübung am Ausübungstag für die Ermittlung des etwaigen Differenzbetrages herangezogen wird, dient bei Open End-Turbos während der Laufzeit auch als Schwellenkurs (Kursschwelle) und ist in dieser Funktion maßgeblich für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses. Bei Open End-Turbo-Calls wird der Basiskurs auf einem Niveau unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswertes zum Emissionszeitpunkt festgelegt. Bei Open End-Turbo-Puts hingegen wird der Basiskurs bei Emission oberhalb des aktuellen Kurses des Basiswertes fixiert.

Zum Knock-out-Ereignis kommt es, wenn der Kurs des Basiswertes den Basiskurs eines Open End-Turbos berührt oder durchbricht. In diesem Fall wird die Laufzeit eines Open End-Turbos beendet. Der Optionsscheininhaber erhält in diesem Szenario nur noch einen so genannten "Knock-out-Betrag" in Höhe von 0,001 Euro je Optionsschein, der automatisch, i.d.R. am fünften Bankarbeitstag nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses, auf dem Referenzkonto des Optionsscheininhabers gutgeschrieben wird.

Rechte des Wertpapierinhabers

Der dem Inhaber eines Open End-Turbo-Optionsscheins nach dessen Ausübung zum maßgeblichen Ausübungstag zu zahlende Differenzbetrag je Optionsschein - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen), wobei ein Prozentpunkt des Basiswertes einem Euro entspricht.

Ausübungen können während der Laufzeit der Optionsscheine jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (Ausübungstag) vorgenommen werden. Nach Wirksamkeit der Ausübung der Optionsscheine durch den Optionsscheininhaber erlöschen die Rechte des Optionsscheininhabers. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von einer Woche mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall und der Optionsscheininhaber erhält - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Differenzbetrag.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als ausgeübt gilt. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein, der EUR 0,001 je Optionsschein beträgt.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem an diesem Tag maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Open End-Turbo-Optionsscheine ermöglichen dem Wertpapierinhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. negativen (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten, die sie über eine feste Marge berücksichtigt. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Open End-Turbo-Optionsscheins aus, unabhängig davon, ob es sich um einen Call- oder einen Put-Optionsschein handelt. Bei einem Open End-Turbo-Call mit einem Future-Kontrakt als Basiswert wird demnach die Kompensation der Finanzierungskosten durch eine tägliche Erhöhung des Basiskurses realisiert. Dies führt zu einer Verringerung des inneren Wertes des Open End-Turbo-Calls. Bei einem Open End-Turbo-Put mit einem Future-Kontrakt als Basiswert führt die Kompensation der Finanzierungskosten zu einer Reduzierung des Basiskurses und somit zu einer Reduzierung des inneren Wertes des Open End-Turbo-Puts. Der anfängliche Basiskurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der

Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten bzw. zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt

Der betreffende Future-Kontrakt wird am Tag des Knock-out-Fristbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt.

Die nähere Ausgestaltung der dem Wertpapierinhaber zustehenden Rechte ist den unter V. abgedruckten Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Die für die Wertpapiere maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen.

4. Produktspezifische Verlustrisiken (II. C. 2.1. des Basisprospektes)

a) Allgemeines Verlustrisiko

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Open End-Turbo-Optionsscheines einen nach Ausübung seiner Optionsscheine ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den maßgeblichen Basiswert entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Differenzbetrag bzw. Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesen Fällen.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von

Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes zu einer Minderung des etwaigen Differenzbetrages bzw. des Optionsscheinwertes.

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebeleffekt kennzeichnet überproportionale prozentuale Veränderungen des Wertes des Optionsscheins bei zum Teil geringfügiger Veränderung des Kurses des zugrundeliegenden Basiswertes. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Während ihrer Laufzeit hängt der Marktwert der Wertpapiere jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes oder die Zinssätze am Geldmarkt. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen der Kapitalmarktzinssätze beeinflusst werden.

Das Knock-out-Risiko

Wie vorstehend erwähnt ist bei Open End-Turbo-Optionsscheinen das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt zum wirtschaftlichen Totalverlust. Das Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Anpassung des Basiskurses

Open End-Turbo-Optionsscheine ermöglichen dem Wertpapierinhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. negativen (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten, die sie über eine feste Marge berücksichtigt. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Open End-Turbo-Optionsscheins aus, unabhängig davon, ob es sich um einen Call- oder einen Put-Optionsschein handelt. Bei einem Open End-Turbo-Call mit einem Future-Kontrakt als Basiswert wird demnach die Kompensation der Finanzierungskosten durch eine tägliche Erhöhung des Basiskurses realisiert. Dies führt zu einer Verringerung des inneren Wertes des Open End-Turbo-Calls. Bei einem Open End-Turbo-Put mit einem Future-Kontrakt als Basiswert führt die Kompensation der Finanzierungskosten zu einer Reduzierung des Basiskurses und somit zu einer Reduzierung des inneren Wertes des Open End-Turbo-Puts. Falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. verringert (im Falle von Put-Optionsscheinen), vermindert sich der Wert der Optionsscheine entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt. Der anfängliche Basiskurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten bzw. zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

b) Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen (II. C. 2.3. des Basisprospektes)

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen nach näherer Maßgabe der unter V. abgedruckten Emissionsbedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Tilgung der Wertpapiere verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

c) Keine periodischen Ausschüttungen (II. C. 2.4. des Basisprospektes)

Ein in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenes Wertpapier verbietet weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen. Daher wirft ein solches Wertpapier keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Differenzbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

d) Keine Garantie des Kapitalerhalts (II. C. 2.5. des Basisprospektes)

Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

e) Kündigungsrecht der Emittentin (II. C. 2.6. des Basisprospektes)

Ordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen steht der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von einer Woche mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmende Differenzbetrag. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das Knock-out-Ereignis eintreten und der Optionsscheininhaber erhält dann für seine Optionsscheine den Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Eine erklärte Kündigung gilt in diesem Fall als nicht erfolgt.

Außerordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Grund für eine außerordentliche Kündigung kann beispielsweise sein, dass nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen. Im Falle einer

Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Eine erklärte Kündigung gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Risiken im Zusammenhang mit der Laufzeitbeendigung aufgrund vorstehend genannter Ereignisse

Die Laufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen - wie vorstehend beschrieben - unvorhergesehen enden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. In diesem Fall kann sich der Wert des Basiswertes bei einer Kündigung gegebenenfalls nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag bzw. Kündigungsbetrag. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger im Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

5. Produktübergreifende Verlustrisiken (II. C. 2.9. des Basisprospektes)

a) Geringe Liquidität

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer außerordentlichen bzw. ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses, unbestimmt. Neben der Möglichkeit von Ausübungen während der Laufzeit der Optionsscheine ist eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor dem maßgeblichen Ausübungstag nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere wieder mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

b) Illiquider Markt

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht

verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum betreffenden Ausübungstag zu halten.

Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Der Optionsscheininhaber erhält dann für seine Optionsscheine den Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals entspricht.

c) Market-Making

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Wertes der Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss finden – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag zu halten. Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Der Optionsscheininhaber erhält dann für seine Optionsscheine den Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals entspricht.

d) Risiko eines Totalverlustes (II. C. 2.10. des Basisprospektes)

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Investition in diesen Endgültigen Bedingungen in die beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Für den Anleger besteht ein Totalverlustrisiko.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Der Kauf von Optionsscheinen kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin allein auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, Bedingungseintritts und Zeitablaufs zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Betrages führen. Wenn sich die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Marktentwicklung nicht erfüllen und das Knock-out-Ereignis eintritt, so verfällt der Optionsschein praktisch wertlos; ein Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein wird ausgezahlt. Der Wertpapierinhaber erleidet wirtschaftlich gesehen einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

e) Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte (II. C. 2.11. des Basisprospektes)

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

f) Inanspruchnahme von Kredit (II. C. 2.12. des Basisprospektes)

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall kann der Kredit nicht oder nur zum Teil aus Gewinnen der Wertpapiere getilgt werden. Aus diesem Grund sollte der Wertpapierinhaber vor dem Erwerb der Wertpapiere und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er auch bei möglichen Verlusten zu einer gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits in der Lage ist.

g) Sicherungsgeschäfte der Emittentin (II. C. 2.13. des Basisprospektes)

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere, das Eintreten des Knock-out-Ereignisses oder gegebenenfalls die Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Kurs des maßgeblichen Basiswertes und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Knock-out-Ereignis

Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte die Emittentin Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass ein solches Geschäft sich insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden Basiswertes) negativ auf den Kurs des Basiswertes auswirken und im ungünstigsten Fall den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen kann und damit die Tilgung der Wertpapiere negativ beeinflusst.

h) Verfall oder Wertminderung (II. C. 2.14. des Basisprospektes)

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Optionsscheine unbestimmt. Der Optionsscheininhaber ist jedoch berechtigt, seine Optionsscheine zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit

der Ausübung der Optionsscheine erlöschen die Rechte des Optionsscheininhabers. Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Optionsscheine ordentlich bzw. außerordentlich zu kündigen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesen Fällen. Nach erfolgter Kündigung zum Kündigungstermin trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen ist das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag oder der Knock-out-Betrag bzw. der Kündigungsbetrag.

6. Interessenkonflikte (II. C. 2.8. des Basisprospektes)

a) Geschäfte in dem Basiswert

Die Emittentin kann ggf. Geschäfte in dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren ggf. Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

b) Übernahme anderer Funktionen

Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswertes, z.B. durch die Berechnung des Basiswertes, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können.

c) Ausgabe weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen maßgeblichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in

Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

d) Emissionspreis

Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

e) Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

7. Verkaufsbeginn (V. 4.1.9. des Basisprospektes)

18. Januar 2010

8. Anfänglicher Verkaufspreis (Preisfestsetzung) (V. 5.3. des Basisprospektes)

Siehe hierzu nachfolgende "Endgültige Emissionsdaten".

9. Angebots- und Emissionsvolumen (III. 5. des Basisprospektes)

Siehe hierzu nachfolgende "Endgültige Emissionsdaten".

10. Zulassung zum Handel (V. 6.1. des Basisprospektes)

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: Frankfurt: Freiverkehr (Scoach Premium), Stuttgart: EUWAX.

11. Währung der Emission (V. 4.1.5. des Basisprospektes)

Die Emission wird in Euro angeboten.

IV. Endgültige Emissionsdaten der Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Zinsterminkontrakte

Die in den Emissionsbedingungen mit [*] gekennzeichneten Stellen lauten für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich. Die jeweils erforderlichen Ergänzungen sind in der nachstehenden Tabelle (die "Endgültigen Emissionsdaten") angegeben. Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren geltenden Emissionsbedingungen werden somit durch die in den Endgültigen Emissionsdaten festgelegten Angaben vervollständigt. Jeder Serie ist eine Wertpapierkennnummer (WKN) zugeordnet. In der Zeile der jeweiligen WKN finden sich die für diese Serie zu ergänzenden Angaben.

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Optionsscheine)	Typ	Anfänglicher Basiswert/ ISIN Basiswert	Relevante Referenzstelle/ Berechnungs- kurs	Bezugs- menge	Anfänglicher Basiskurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfänglicher Verkaufspreis je Optionsschein in EUR
TB80VA/ DE000TB80VA1	1.000.000	Call	Euro-BUND-Future (März-Kontrakt (BUND10H)) DE0009652644	EUREX Frankfurt AG/ Eröffnungskurs	1	121,23 %	18. Januar 2010	1,53
TB80VB/ DE000TB80VB9	1.000.000	Call	Euro-BUND-Future (März-Kontrakt (BUND10H)) DE0009652644	EUREX Frankfurt AG/ Eröffnungskurs	1	121,48 %	18. Januar 2010	1,28
TB80VC/ DE000TB80VC7	1.000.000	Call	Euro-BUND-Future (März-Kontrakt (BUND10H)) DE0009652644	EUREX Frankfurt AG/ Eröffnungskurs	1	121,73 %	18. Januar 2010	1,03
TB80VD/ DE000TB80VD5	1.000.000	Call	Euro-BUND-Future (März-Kontrakt (BUND10H)) DE0009652644	EUREX Frankfurt AG/ Eröffnungskurs	1	121,98 %	18. Januar 2010	0,78
TB80VE/ DE000TB80VE3	1.000.000	Call	Euro-BUND-Future (März-Kontrakt (BUND10H)) DE0009652644	EUREX Frankfurt AG/ Eröffnungskurs	1	122,23 %	18. Januar 2010	0,53

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Optionsscheine)	Typ	Anfänglicher Basiswert/ ISIN Basiswert	Relevante Referenzstelle/ Berechnungs- kurs	Bezugs- menge	Anfänglicher Basiskurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfänglicher Verkaufspreis je Optionsschein in EUR
TB80VF/ DE000TB80VF0	1.000.000	Put	Euro-BUND-Future (März-Kontrakt (BUND10H)) DE0009652644	EUREX Frankfurt AG/ Eröffnungskurs	1	123,24 %	18. Januar 2010	0,61
TB80VG/ DE000TB80VG8	1.000.000	Put	Euro-BUND-Future (März-Kontrakt (BUND10H)) DE0009652644	EUREX Frankfurt AG/ Eröffnungskurs	1	124,19 %	18. Januar 2010	1,56
TB80VH/ DE000TB80VH6	1.000.000	Put	Euro-BUND-Future (März-Kontrakt (BUND10H)) DE0009652644	EUREX Frankfurt AG/ Eröffnungskurs	1	124,68 %	18. Januar 2010	2,05

V. Emissionsbedingungen

**Optionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf Zinsterminkontrakte
mit Kündigungsrecht der Emittentin
- WKN [*] -
- ISIN [*] -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz (wobei 1 Prozent des maßgeblichen Basiswertes 1 EUR entspricht), um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs überschreitet – im Falle von Call-Optionsscheinen – bzw. unterschreitet – im Falle von Put-Optionsscheinen –.

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Relevante Referenzstelle":	[*]
"Berechnungskurs":	[*]
"Bezugsmenge":	[*]
"Anfänglicher Basiskurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [*]
"Maßgeblicher Basiskurs":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basiskurs
"Marge":	1,00 %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [*]
"Maßgeblicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der die nächstlängere Restlaufzeit hat
"Knock-out-Fristbeginn":	[*]

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das in den Endgültigen Emissionsdaten angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswertes dem dann maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet – im Falle von Call-Optionsscheinen – bzw. überschreitet – im Falle von Put-Optionsscheinen – (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.

§ 2

Basiskurs/maßgeblicher Basiswert

- (1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit)) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.
- (2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich – im Falle von Call-Optionsscheinen – bzw. abzüglich – im Falle von Put-Optionsscheinen – des Anpassungskurswertes (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit $(r*t)$,

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit)) wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs entweder durch

- (i) Addition der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes angepasst, sofern der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes höher ist als der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes, oder
- (ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und dem Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes angepasst, sofern der Eröffnungskurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes höher ist als der Eröffnungskurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet die Emittentin die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten Eröffnungskurse der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von der Emittentin berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und die Emittentin bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswertes an der relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen Eröffnungskurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.

Sollte die relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. die Liefertage für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. Liefertage im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird die Emittentin umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.

- (5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.

§ 4 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des maßgeblichen Basiswertes feststellt.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

§ 5

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und die Bezugsmenge und den Basiskurs ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
 - c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn

der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Berechnungskurses nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin

den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

- f) Die Berechnung der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 7

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswertes festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns – ausüben. Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 6 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften

Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Optionsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Optionsscheinen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Optionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei Clearstream.

Düsseldorf, im Januar 2010

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG